Ortsübliche Bekanntmachung

über die öffentliche Bekanntgabe

der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

in der Gemeinde Neustadt an der Weinstraße

In der Gemarkung Mußbach, Flur 0, Flurstück 6622/3 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 26.03.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBI. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt. Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen."

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 04.04.2025 bis 02.05.2025 bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstadt von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBI. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBI. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter https://www.oebvi-berg.de/index.php/Bekanntmachungen.html eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

- in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
- 2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, finden Sie unter https://oebvi-berg.de/index.php/EK.html

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
Ö.b.V.I. Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg	bG 00015414/2025	26.03.2025	1 (2)
Rerliner Str. 47, 67433 Neustadt/Weinstr			' (~ /

Öffentliche Vermessungsstelle	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz Gemeinde Neustadt an der Weinstr.		
Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg			
Öffentlich bestellter			
Vermessungsingenieur	Gemarkung	Gemarkungsnummer	
Berliner Str. 47	Mußbach	4261	
67433 Neustadt / Wstr.	Flur		
	0		
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle	Flurstück(e)		
25-127-1-GH	6637, 6638, 6639, 6640		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum)
Neustadt an der Weinstraße, 26. März 2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) **Gernot Berg, Ö.b.V.I.**

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Skizze zur Grenzniederschrift	2
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Bezeichnung	Anlagennummer

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
Ö.b.V.I. Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg	bG 00015414/2025	26.03.2025	2 (2)
Berliner Str. 47 67433 Neustadt/Weinstr.			_ (_ /

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil: Die wiederherzustellenden Grenzpunkte eindeutig aus dem Katasternachweis übertragbar sind und mit der Örtlichkeit übereinstimmen.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

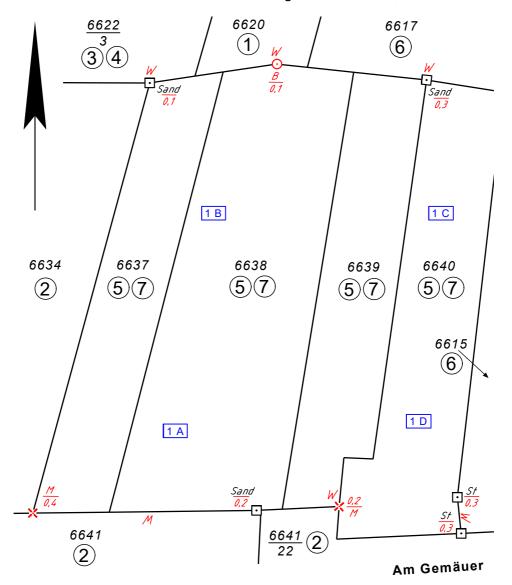
Gernot E	Berg, Ö.b.V.I.	
me Nachname	Amts. / Berufshezeichnung	

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum der Grenzniederschrift		Seite (von Seiten)
Ö.b.V.I Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg	bG 00015414/2025	26.03.2025	Anlage 2	1(1)

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeine	es					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		1	Lfd.Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1 <u>234</u> 1 <u>234</u>	 Flurstücksbezeichnung	
	Nordpfeil 10A Hausnummer	Α	Textbemerkung zu Grenzzeichen	12 1234/12	I late table to the table to the table to the table to the table to table	
2 Flurstücks	grenzen					
<u></u>	Festgestellt	<u> </u>	Wiederhergestellt	пFB	nicht feststellbar	
3 Grenzpunk	te und Grenzmarken					
\ 	 nicht abgemarkter Grenzpunkt		Meißelzeichen	⊡	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein	
− ⊙∕	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauerecke)		Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton)	0.5	 Bei Grenzmarken, die nicht bodengleic gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe	
$\stackrel{R}{\longrightarrow}$	R: Eisenrohr, RmK: Eisenrohr mit Kappe, B: Bolzen, D: Drainrohr, KR: Kunststoffrohr, Fl: Flasche, Pf: Pfahl	<u>—0^K</u>	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff); SSt: Schlagmarke (Schlag- marke mit Naturstein bzw. Kunststoffkopf)	' ₩O	mit Dezimetergenauigkeit angegebei (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	_:	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
$lacktriangledown_R$	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊠ ⊗ <i>B</i> *	 Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	⊡ geh	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	